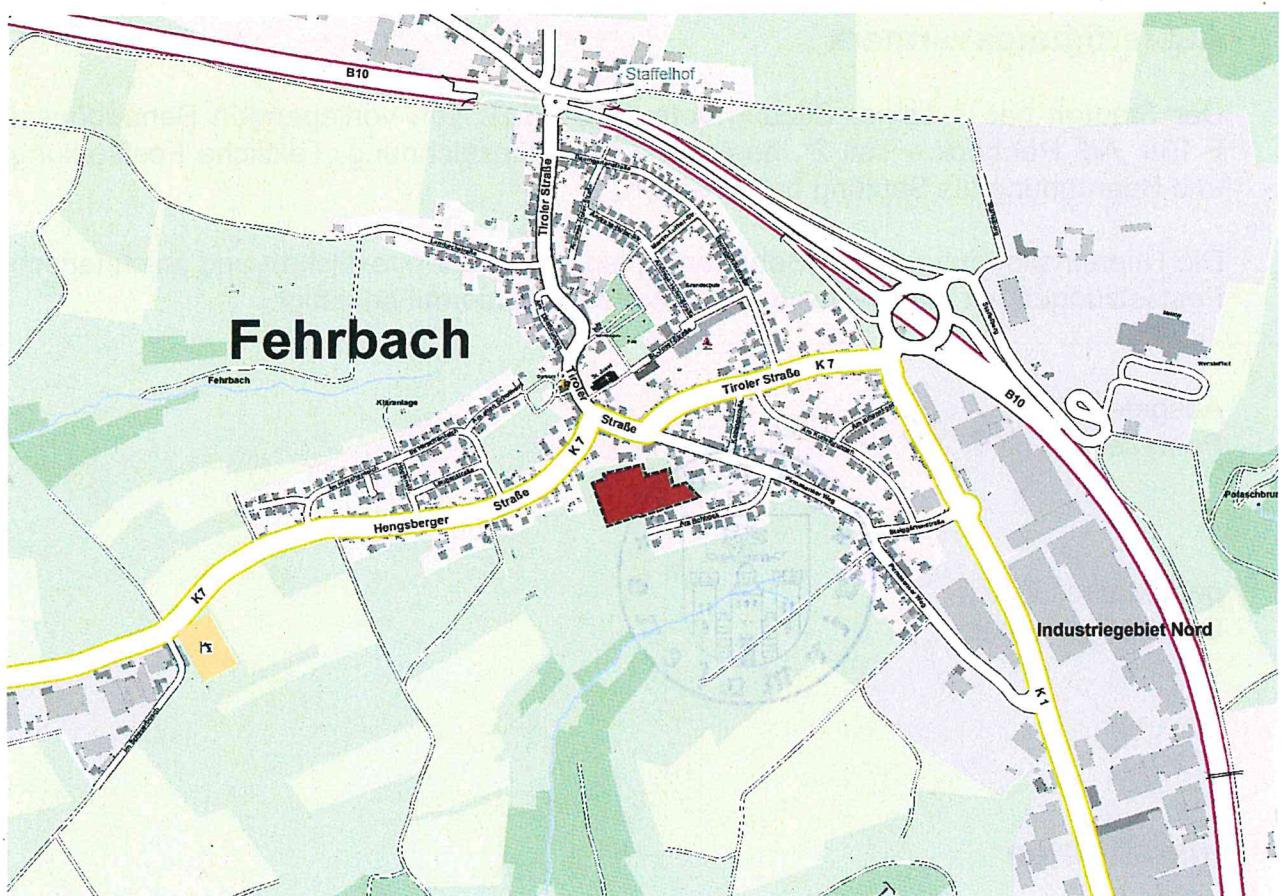




Stadt Pirmasens

Bebauungsplan F 108

„Am Rehbock – Teil 2“



Textliche Festsetzungen

Planfassung zum Satzungsbeschluss

Ausfertigungsexemplar

nach § 10 BauGB

Stadtplanungsamt Pirmasens

Stand: 02.03.2020

Präambel

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Stadtrat der Stadt Pirmasens in seiner Sitzung am 27.04.2020 den Bebauungsplan F 108 „Am Rehbock – Teil 2“ als Satzung beschlossen.

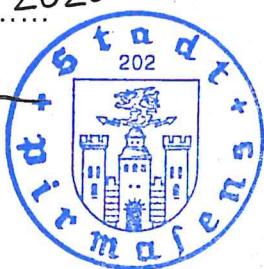
Ausfertigungsvermerk

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.04.2020 den vorliegenden Bebauungsplan F 108 „Am Rehbock – Teil 2“, bestehend aus Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Die Übereinstimmung der im Bebauungsplan enthaltenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen mit dem Willen des Stadtrates wird hiermit bestätigt.

Ausgefertigt:
Pirmasens, 06.05.2020

gez. Markus Zwick
Oberbürgermeister



Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.05.2020 unter Hinweis auf den Ort seiner Auslegung zu jedermanns Einsicht ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Pirmasens, 20.5.20

gez. Markus Zwick
Oberbürgermeister



Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsgrundlagen	4
II. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB).....	6
III. Textliche Festsetzungen	6
1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).....	6
2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)6	
3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO).....	7
4 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)	7
5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)	7
6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	7
7 Anlagen der Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BauGB, § 14 Abs. 2 BauNVO)	7
8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	7
9 Maßnahmen zum Straßenbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB).....	8
10 Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke, der Stellplätze und der Einfriedungen (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO RLP)	8
IV. Verfahrensvermerke	10
V. Anlagen	11

I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Bundes-Bodenschutzgesetz - (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16 vom 03.08.2005 S. 302), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Bundes-Immissionsschutzgesetz - (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)

Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468)

Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BlmSchV) vom 04.02.1997 (BGBl. I S. 172, 1253), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2329)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) in der Fassung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)

Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert § 3 durch Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92)

Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GBI. S. 245)

Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.06.2018 (GVBl. S. 127)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. 03.2013 (BGBI. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBI. I S. 756)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionssgesetz vom 24.07.2002 (GMBI. : 511)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geändert am 01.Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau Ausgabe November 1989, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin

II. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans F 108 „Am Rehbock – Teil 2“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.

III. Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO) entsprechend *Planeinschrieb*

- (1) Im Bebauungsplan wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- (2) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke).
- (3) Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (Ausschluss von Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen).
- (4) Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im gesamten räumlichen Geltungsbereich auf maximal zwei begrenzt.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO) entsprechend *Planeinschrieb*

- (1) Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ist der in der Planzeichnung enthaltenen Nutzungsschablone zu entnehmen.
- (2) Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen werden maximale Traufhöhen gemäß § 16 BauNVO in Verbindung mit § 18 BauNVO festgesetzt. Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Oberkante der Straße, zu messen an der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Die maximale Traufhöhe wird definiert als Maß zwischen diesem Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Bezugsfläche für die TH ist der in der Planzeichnung innerhalb der Straßenverkehrsfläche eingetragene Referenzpunkt (Oberkante der Planstraße). Es ist der dem Bauvorhaben nächst gelegene Referenzpunkt maßgeblich.

Die sich durch Pultdächer oder Staffelgeschosse ergebenden Wandhöhen dürfen die festgesetzten Traufhöhen um maximal 3,50 m überschreiten.

- (3) Das Maß der baulichen Nutzung wird außerdem durch die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO und die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die jeweilige Baugrundstücksfläche maßgebend. Die GRZ und GFZ sind Höchstwerte, die ausnutzbar sind, soweit die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und die Bestimmungen der Landesbauordnung (LBauO) nicht zu einer geringeren Ausnutzung führen.

- (4) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die unter Nr. 1 bis 3 genannten Anlagen um bis zu 50% überschritten werden.

**3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
entsprechend Planeinschrieb**

- (1) Im Baugebiet wird gemäß § 22 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand gemäß Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz zu errichten.
- (2) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.
- (3) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen.

4 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

- (1) Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in der Grundstückstiefe bis maximal zur hinteren Baugrenze, zulässig. Die Summe der Zufahrtsbreiten an der straßenseitigen Grundstücksgrenze darf maximal 10 m betragen. Carports und Garagen müssen zu Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 5 m einhalten.
- (2) Die absolute Höhe von Carports und Garagen darf maximal 3,50 m betragen, zu messen in der Mitte der Außenwand. Bezugsfläche ist das natürliche/ursprüngliche Geländeniveau, maßgeblich sind die in der Planzeichnung dargestellten Höhenpunkte.

5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

- (1) Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- (2) Die absolute Höhe von Nebenanlagen darf maximal 3,50 m betragen. Bezugsfläche ist das natürliche/ ursprüngliche Geländeniveau, maßgeblich sind die in der Planzeichnung dargestellten Höhenpunkte.

6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

entsprechend Planeinschrieb

Die Verkehrsflächen sind mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt und gemäß § 42 Abs. 2 StVO auszubauen.

7 Anlagen der Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BauGB, § 14 Abs. 2 BauNVO)

- (1) Die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen muss unterirdisch erfolgen.
- (2) Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen und die häuslichen Schmutzwasser sind dem öffentlichen Mischwasserkanal zuzuführen.
- (3) Die Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind als Ausnahme zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

**8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
entsprechend Planeinschrieb**

- (1) Die am westlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Im Bereich von 3 m Radius um den Stamm ist der Boden vor Beeinträchtigungen(z. B. durch Überfahren oder Ablagerungen) insbesondere bei den Baumaßnahmen zu schützen.
- (2) Auf den Grundstücken sind mindestens 40 % der Grundstücksfläche dauerhaft zu bepflanzen, wovon mindestens 10 % mit frei wachsenden, standortheimischen Gehölzen oder alternativ 10 % als naturnahe extensiv blühende Wildblumenwiese gemäß Anlage 3 zu bepflanzen bzw. anzulegen sind.
- (3) Auf jedem Baugrundstück ist im Vorgartenbereich ein Laubbaum 2. Ordnung in der Pflanzqualität Hochstamm zu pflanzen. Pro Grundstück sind mindestens zwei weitere Laub- oder Obstbäume 2. Ordnung (Hochstamm) entsprechend der Vorschläge der Pflanzliste (Anlage 3) zu pflanzen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die auf die Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen folgt. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen.
- (4) Kies- oder Schotterschüttungen und Kies- oder Schotterflächen sind als mineralischer Mulch (Schicht aus Kiesen oder Naturschotter in verschiedenen Kornstärken) zulässig, wenn diese zu mindestens 75% bepflanzt sind. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind dauerhaft zu bepflanzen.
- (5) Flächen für private Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (Pflaster mit Fugenanteil, sickerfähiges Pflaster, Belag mit Rasenfugen, Rasengitterstein, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszubilden. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig herzustellen.
- (6) Die geforderte Grünhaltung der Grundstücke ist für die Baugebiete mit den Bauantragsunterlagen in einem qualifizierten Begrünungsplan nachzuweisen.

9 Maßnahmen zum Straßenbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern inkl. ihrer erforderlichen unterirdischen Stützbauwerke (Rückenstützen) sind, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen, auf den Baugrundstücken entschädigungslos zu dulden und verbleiben weiterhin in der Nutzung der jeweiligen Eigentümer.

10 Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke, der Stellplätze und der Einfriedungen (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO RLP)

- (1) Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksflächen. Den Vorschriften unterliegen neben den genehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 61 LBauO auch sämtlichen genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 LBauO.
- (2) Die Dachneigung der Hauptkörper muss zwischen 0° und 30° betragen. Die Breite von Dachgauben darf in der Summe nicht mehr als 2/3 der zugehörigen Trauflänge betragen. Dachgauben müssen zum Ortsgang einen Abstand von mindestens 1,20 m einhalten.
- (3) Je Wohneinheit sind zwei PKW-Stellplätze (anrechenbar sind Stellplätze, Carports oder Garagen) herzustellen. Bei vier nachzuweisenden Stellplätzen kann ein Stellplatz davon „gefangen“ sein.

- (4) Zur Straßenverkehrsfläche hin dürfen die Grundstücke eingefriedet werden, die Einfriedung darf eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis maximal 2,00 m Höhe zulässig. Bezugsfläche ist das natürliche/ursprüngliche Geländeniveau, maßgeblich sind die in der Planzeichnung dargestellten Höhenpunkte/-linien.
- (5) Aufschüttungen, Auffüllungen und Abgrabungen zur Einebnung des Geländes sind nur unter folgender Maßgabe zulässig: Die Baugrundstücke sind der Höhenlage der angrenzenden Verkehrsfläche anzugeleichen. Tiefergelegene Baugrundstücke sind bis auf Straßenhöhe anzuböschten sowie höhergelegene Baugrundstücke auf Straßenhöhe abzuböschten. Gestufte Auffüllungen sind zulässig, soweit das Böschungsverhältnis von 1:2 nicht überschritten wird und die aufgeföllten Flächen nicht mehr als 1,50 m über dem natürlichen/ursprünglichen Geländeniveau liegen. Maßgeblich sind die in der Planzeichnung dargestellten Höhenpunkte/-linien.
- (6) Stützmauern sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie zur Terrassierung der Baugrundstücke bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Mehrere Stützmauern innerhalb eines Baugrundstücks müssen einen Abstand von mindestens 3,00 m untereinander einhalten. Bezugsfläche ist das natürliche/ursprüngliche Geländeniveau, maßgeblich sind die in der Planzeichnung dargestellten Höhenpunkte/-linien.
- (7) Private bewegliche Müllbehälter müssen so untergebracht sein, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.

IV. Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Pirmasens hat in der Sitzung am 26.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans F 108 „Am Rehbock – Teil 2“ nach § 2 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Ein Bebauungsvorschlag im Bereich des Bebauungsplans F 108 „Am Rehbock – Teil 2“ hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 12.03.2018 bis einschließlich 20.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Naturschutzverbände gemäß § 18 i. V. m. § 63 BNatSchG mit E-Mail vom 08.03.2018 nach § 4 a Abs. 4 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum 20.04.2018 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2019 gewürdigt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 16.12.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans F 108 „Am Rehbock – Teil 2“ mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans F 108 „Am Rehbock – Teil 2“ mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Naturschutzverbände gemäß § 18 i. V. m. § 63 BNatSchG mit E-Mail vom 24.01.2020 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 28.02.2020 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2020 gewürdigt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2020 den Bebauungsplan F 108 „Am Rehbock – Teil 2“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan F 108 „Am Rehbock – Teil 2“ wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ~~16.05.20~~ unter Hinweis auf den Ort seiner Einsichtnahme ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

V. Anlagen

Anlage 1 – Nachrichtliche Übernahmen

Anlagen nach der Störfallverordnung (StörfallIV)

In der Nähe des Plangebiets sind zwei Betriebe ansässig, die jeweils der unteren Klasse der Störfallverordnung (StörfallIV) unterliegen. Es wurde ein Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände zwischen den Betriebsbereichen und benachbarten schutzbedürftigen Gebieten auf Basis der Empfehlungen für Abstände gemäß KAS 18 (Kommission für Anlagensicherheit - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung) erstellt, in welchem die potentiell in den beiden Betrieben verwendeten Stoffe, welche unter die StörfallIV fallen, in den relevanten Mengen berücksichtigt wurden. Demnach sind die Abstände zwischen den relevanten Betriebsbereichen und den benachbarten schutzbedürftigen Gebieten auf Grundlage der KAS 18 ausreichend. Die ermittelten angemessenen Abstände ragen nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinein.

Anlage 2 – Hinweise und Empfehlungen

A. Bodenschutz

- a) Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124) zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten ist Kontakt mit der Unteren Bodenschutzbehörde aufzunehmen. Aus Gründen des Bodenschutzes sind die zur Deponierung vorgesehenen Aushubmassen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist soweit möglich im Rahmen der Freiflächengestaltung zur Modellierung im Gebiet zu verwenden.
- b) Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Hierzu wird auf die Vorschriften zu Bodenabtrag und Bodenlagerung der DIN 18915 verwiesen: Abtrag und Lagerung der obersten belebten Bodenschicht müssen gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Bodenmieten sind außerhalb des Baufeldes anzulegen, dürfen nicht befahren werden und bei einer Lagerung von länger als drei Monaten mit einer Zwischenbegrünung versehen werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist der Mutterboden nach Abschluss der Bauarbeiten für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden.
- c) Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch Boden, Grundwasser und Pflanzen schädigende Stoffe (z.B. Lösungsmittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement) zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen, z.B. durch stoffliche Einträge oder mechanisch durch Befahren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung möglichst klein zu halten. Das gilt insbesondere für die Baufahrzeuge während der Betriebs- und Ruhezeiten.
- d) Hof- und Betriebsflächen, die nicht für die Lagerung oder den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vorgesehen sind, sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten und durch Pflanzflächen zu gliedern. Wasserdurchlässige Beläge können z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken und wassergebundene Decken sein.

B. Altlasten

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Altabslagerungen.

C. Radon

Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sind empfehlenswert. Sie können als Information dafür dienen, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist. Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

D. Kampfmittel

Aus Sicht des Plangebers können Bombenblindgänger und andere Kampfmittel im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Erdarbeiten, entsprechende Sorgfalt walten zu lassen. Bei Funden von Kampfmitteln ist der Bereich umgehend zu räumen, abzusichern und sofort die örtliche Ordnungsbehörde sowie den zuständige Kampfmitteleräumdienst zu benachrichtigen. Eine präventive Absuche kann auf Kosten des Bauherrn durch eine Fachfirma erfolgen. Eine Liste der in Frage kommenden Firmen ist erhältlich beim Kampfmitteleräumdienst Rheinland-Pfalz.

E. Archäologische Bodenfunde

Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz sind bei den Erdarbeiten zu beachten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der nachfolgenden Pflichten stellt nach diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar:

- a) Bei Erdarbeiten hat der Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Denkmalfachbehörde rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzugeben, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können. Diese Meldepflicht gilt besonders für Erdarbeiten zur Vorbereitung der Baumaßnahme (Mutterbodenabtrag). Denkmalfachbehörde ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, in Speyer.
- b) Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder archäologische Fund unverzüglich anzugeben, die Fundstelle soweit wie möglich unverändert zu lassen und die Fundstücke sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- c) Sollten im Plangebiet archäologische Bodenfunde angetroffen werden, ist umgehend die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, oder die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Stadtverwaltung Pirmasens zu verständigen.
- d) Bei relevanten Funden genießt der betroffene Bereich rechtlichen Schutz, so dass die Baumaßnahme einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf. Bauherren können als Verursacher im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diese Entscheidung erfolgt durch die Denkmalfachbehörde.

Die Absätze a) und b) entbinden den Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde. Die Absätze a) bis d) sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z.B. Grenzsteine) dürfen nicht berührt oder von ihrem historischen Standort entfernt werden.

Im Plangebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

F. Westwallanlagen

Im Plangebiet sind obertägig keine Westwallanlagen bekannt. Beim Auffinden von militärischen Artefakten und untertägigen Bauten ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu verständigen.

G. Grundwasserschutz

- a) Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung Wasser gefährdender Stoffe müssen in Einklang mit der Nutzungszulässigkeit stehen. Hierbei sind stets die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) Rheinland-Pfalz sowie insbesondere die der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (AwSV), zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.
- b) Auf die notwendigen Genehmigungsverfahren nach dem Wasserrecht, dem Gewerberecht und dem Immissionsschutzrecht wird hingewiesen.

H. Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser

- a) Es wird empfohlen, sofern keine Bodenkontaminationen bekannt sind, nicht verwertetes Niederschlagswasser auf den Grundstücken, z.B. in Mulden oder Teichen, zurückzuhalten, zu verdunsten und, wenn hydrogeologisch möglich, versickern zu lassen. Bei der Versickerung ist eine Passage durch die belebte Bodenzone (z.B. Rasen, Wiese) zum Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.
- b) Die Rückhaltung in Form von Zisternen zur Brauchwassernutzung ist zulässig. Zur Rückhaltung der nichtbehandlungsbedürftigen Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen privaten abflusswirksamen Flächen wird ein Rückhaltevolumen von 50 l/m² abflusswirksamer Fläche, mindestens jedoch 5 m³, auf dem jeweiligen Baugrundstück empfohlen. Der Überlauf kann an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.

I. Artenschutz

- a) Bei allen Bauvorhaben sind, unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht, artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Die Bauherrschaft ist zur Prüfung verpflichtet, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass artenschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Maßnahmen auch im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren verbindlich festgesetzt werden können.
- b) Um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, sind Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit zulässig. Gemäß § 39 BNatSchG sind daher im Sinne des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen die Rodung und starke Rückschnitte von Bäumen, Hecken und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September unzulässig. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Pflanzenzuwachses oder zur Gesundhaltung von

Bäumen. Nach Möglichkeit sind Laubgehölze, insbesondere auch ältere Laubbäume, auf den privaten Wohnbauflächen als Lebensstätte geschützter Arten zu erhalten.

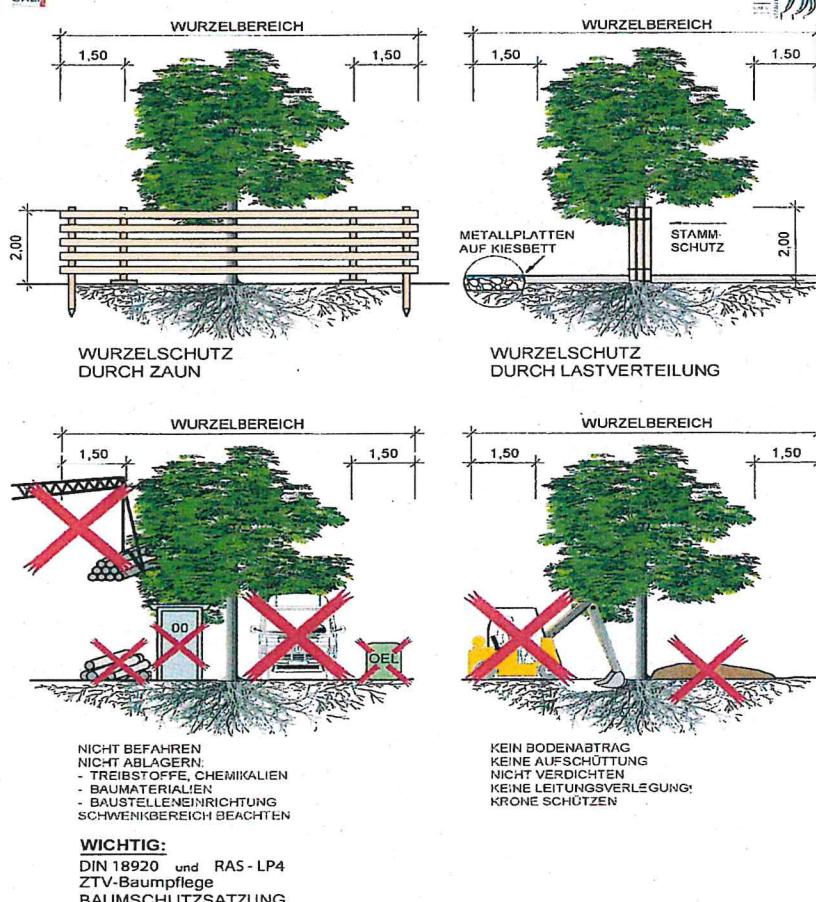
- c) Bei grundsätzlich jedem künftigen Bauvorhaben bzw. Eingriffen in vorhandene Grünstrukturen im Plangebiet sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu beachten. Hierzu ist zunächst eine artenschutzrechtliche Einschätzung im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungen vom Bauherrn durchführen zu lassen, ob und in welchem Umfang eine artenschutzrechtliche Prüfung (Gutachten) für diesen Bereich zu erstellen ist. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit den Baugenehmigungsunterlagen vorzulegen. Evtl. notwendig werdende weitere Untersuchungen sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz sind mit der UNB abzustimmen und auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.
- d) Unter dem Begriff „Fledermaus-Ziegel“ werden verschiedenartige Fertigbauteile verstanden, die entweder in die Dachhaut (wie Ziegel) oder die Außenwand (wie Mauersteine) unterhalb des Ortgangs eingebaut werden, aber keinen störenden Kontakt zum Innenraum haben. Es wird empfohlen, in jedes neue Gebäude eine Quartierhilfe, wahlweise in der Dachhaut oder der Außenwand, einzubauen. Direkte Nord- und Südseiten sind zu vermeiden. Die Bauteile sind im Fachhandel in verschiedener Form und Anpassungsmöglichkeit erhältlich.

J. Anpflanzungen, Pflegemaßnahmen und Baumschutz an Baustellen

Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012

GAL



Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen sind bei allen Baumaßnahmen, einschl. der Aufgrabungen von Leitungstrassen, die Vorschriften zu beachten:

- a) DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

- b) RAS-LP4 - Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP)
Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. Zum Schutz gegen mechanische Schäden (z. b. Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigung den Krone) durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge, sind Bäume durch einen mindestens 2,00 m hohen ortsfesten Zaun, der vor Beginn der Bautätigkeit zu errichtet ist, zu schützen. Der Zaun soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Ist die Anbringung eines Zauns nicht möglich, (muss der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten Schutzvorrichtung, bestehend aus einer mindestens 2,00 m hohen Bohlennummantelung, versehen werden. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigungen der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf den Wurzelanläufen aufgesetzt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Schutz baumschonend und rückstandslos zu entfernen.) muss der Stamm durch einen Stammschutz und die Wurzeln durch eine Lastverteilung geschützt werden.
2. Schachtungen und Erdarbeiten, auch Bodenauftrag, dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, dürfen sie nur in Handarbeit oder Absaugtechnik erfolgen. Der Mindestabstand vom Stammfuß muss das Vierfache des Stammumfangs betragen, mindestens jedoch 2,50 m. Dabei ist darauf zu achten, dass Wurzeln mit einem Durchmesser > 2 cm nicht durchtrennt werden. Verletzungen sollen vermieden werden und sind gegebenenfalls fachmännisch zu behandeln: Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. Offen gelegte Wurzeln sind schnellst möglich wieder zu verfüllen. Bei längerer Freilegung (ab 2 Tagen) sind die Wurzeln feucht zu halten und mit einer UV-undurchlässigen Folie abzudecken.
3. Wärmequellen dürfen in der Nähe von Baumkronen und Sträuchern nur ein einem Mindestabstand von 3 m Entfernung unterhalten werden, da wegen der Hitzeentwicklung Schäden an Blättern, Rinde und Knospen der Zweige entstehen können.
4. Baumscheiben, Vegetationsflächen oder sonstige Grünflächen dürfen grundsätzlich nicht als Lagerfläche oder Abstellfläche genutzt werden.
5. Baumscheiben, Vegetationsflächen oder sonstige Grünflächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe, z.B. Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Zement oder andere Bindemittel, verunreinigt werden. Das Lagern von Treibstoff- und Ökanister, Zement oder Beton in Nähe von Baumscheiben und sonstigen Vegetationsflächen ist zu unterlassen.
6. Grundsätzlich sind alle Arbeiten im Bereich von Grünflächen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Garten- und Friedhofsamt durch den Auftraggeber zu melden. Können die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, ist eine Alternative im Vorfeld mit dem Garten- und Friedhofsamt abzustimmen. Bei entstandenen Schäden oder Problemen sind die unten genannten Mitarbeiter zu informieren um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
 - a) Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächenplan im Maßstab 1:200 beizufügen, in dem insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzenden, zu erhaltenden und zu entfernenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen wie Fassaden- und Dachbegrünung mit Artenbezeichnung und Größenverhältnissen dargestellt sind.
 - b) Zum Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen während der Bauausführung sowie nach Beendigung der Baumaßnahmen greifen die Vorschriften der DIN 18920. Die im Plangebiet zu erhaltenden und neu anzulegenden Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen umfassen

beispielsweise die Errichtung von Bauzäunen um Vegetationsflächen und Einzelbäumen sowie den Schutz von Stämmen und Wurzelbereichen.

- c) Um erfolgreiche Anpflanzungen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 18916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die Pflanzen müssen den Gütebestimmungen und Qualitätsnormen entsprechen. Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind Beschädigungen sowie das Austrocknen oder Frosteinwirkung der Wurzeln zu vermeiden. Laubbewurfende Gehölze werden in der Regel während der Vegetationsruhe gepflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter dem Gefrierpunkt zu vermeiden sind. Die Pflanzgruben für Gehölze müssen entsprechend dimensioniert werden (1,5-facher Durchmesser des Wurzelwerkes), an Pflanzstandorten im Verkehrsbereich ist die für Luft und Wasser durchlässige bzw. offene Fläche mit mind. 5 m² zu bemessen. Vorbereitende Pflanzschnitte sind artenspezifisch durchzuführen.
- d) Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.
- e) Grundsätzlich sollten die Pflanzungen nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

K. Ver- und Entsorgungsleitungen

- a) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit Zugang zu vorhandenen Netzen möglich ist. Die Schutzanweisung der Stadtwerke Pirmasens ist zu beachten. Die Bauausführenden können sich über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungsnetze bei der Stadtverwaltung Pirmasens und den Stadtwerken Pirmasens informieren.
- b) Der Löschwasserbedarf ergibt sich aus dem technischen Regelwerk DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)-Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“.

L. Baugrund

Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden Baugrundgutachten (DIN 4020) empfohlen.

M. Telekommunikationslinien

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

N. Nachbarrecht

Auf die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

Anlage 3 – Pflanzliste

Bäume zweiter Ordnung:

- z.B. für Gartenflächen und Vorgärten

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Obstbäume (hochstämmige lokale Arten und Sorten!):

- z. B. für Gartenflächen und Vorgärten

- z.B. für Ortsrandlagen

Apfelsorten: Boskoop, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Bohnapfel, Winterrambour
Birnensorten: Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne
Kirschen: Hedelfinger Riesen, Schattenmorelle, Schneiders Späte Knorpel
Zwetschge: Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge
weitere: Pflaume, Mirabelle, Walnuß

Sträucher:

- z. B. für Gartenflächen und Vorgärten

Cornus mas	Kornelkirsche (4-7 m)
Cornus sanguinea	Hartriegel (4-6 m)
Corylus avellana	Hasel (4 m)
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster (2-5 m)
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche (2-3 m)
Mespilus germanica	Mispel (3-5 m)
Rhamnus frangula	Faulbaum (2-4 m)
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere (1-2,5 m)
Rosa arvensis	Feldrose (0,5–2 m)
Rosa canina	Hundsrose (bis 3 m)
Rosa pimpinellifolia	Dünen-Rose, Bibernell-Rose (0,5-1,5 m)
Rosa rubiginosa	Wein-Rose, Schottische Zaun-Rose (2-3 m)
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball (1,5-3,5 m)
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball (bis 4 m)
Obstgehölze	

Saatgutmischungen:

Heimische, regionale Saatgutmischung für Wildblumen

Pflanzen für Fassadenbegrünung:

- Rankgehölze, Kletterpflanzen:

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein
Lonicera henryi	Immergrünes Geißblatt
Hedera helix	Efeu
Vitis coignetiae	Scharlachwein

Pflanzen für Dachbegrünung:

Sedum album	Weiße Fetthenne
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum reflexum	Felsenfetthenne
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Saatgut	Gräser u. Kräuter

